

S t a t u t e n

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Politischen Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Gommiswald, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona und Eschenbach bilden unter dem Namen "**Region ZürichseeLinth**" einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1)

Sitz des Vereins ist Uznach.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung der Region;
- b) Koordination von Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die räumliche Entwicklung der Region auswirken sowie die Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen;
- c) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder, insbesondere durch die Vorbereitung von Verträgen, Vereinbarungen, Errichtung von Zweckverbänden und Erstellung gemeinsamer Werke;
- d) Führung eines regionalen Erholungsfonds;
- e) Förderung des regionalen Informations- und Gedankenaustausches;
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen und anderen Planungsregionen;
- g) Führung der regionalen Sektion des Vereins St. Gallischer Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen (VSGP).

Art. 3 Arbeitsprogramm

Für die Aktivitäten des Vereins wird ein Arbeitsprogramm aufgestellt, welches einerseits Pflichtaufgaben und andererseits freiwillige Aufgaben enthält.

Die Pflichtaufgaben werden von den Mitgliedgemeinden gemeinsam bearbeitet. Freiwillige Aufgaben sollen, je nach regionalem Interesse, in unterschiedlicher Zusammensetzung bearbeitet werden können (modulare Zusammenarbeit).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitgliedgemeinden gehören dem Verein die Politischen Gemeinden des st. gallischen Linthgebiets an.

Art. 5 Besondere Pflichten

Die Mitgliedgemeinden haben dem Vorstand, den Arbeitsgruppen und den vom Verein beigezogenen Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen für die Planungsarbeiten innert angemessener Frist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedgemeinden sind verpflichtet, sämtliche Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet, die für die Region von Bedeutung sein könnten, dem Vorstand frühzeitig bekanntzugeben.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Erfüllen der eingegangenen Verbindlichkeiten und Mitgliedschaftspflichten und auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt ist der Mitgliederversammlung mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Vereinsorgane sind

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Die Geschäftsleitung
- C) Die Kontrollstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 8 Bestand

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Delegierten jeder Mitgliedgemeinde. Der Stadt-/ Gemeinderat bezeichnet den Delegierten und dessen Stellvertreter für die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Art. 9 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. jährlich:
 - a) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes der Geschäftsleitung bis 30. April
 - b) die Beschlussfassung über den Voranschlag bis 30. November
 - c) die Wahl der Kontrollstelle
 - d) die Genehmigung des Arbeitsprogramms
 - e) die Behandlung von Anträgen der Geschäftsleitung und Anregungen der Mitgliederversammlung
2. alle vier Jahre:
 - a) die Wahl der Geschäftsleitung
 - b) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
3. auf besonderen Antrag:
 - a) die Revision der Statuten
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) der Erlass der Regionalpläne
 - e) die Wahl des Geschäftsführers, soweit dessen Aufgaben nicht einer Mitgliedgemeinde übertragen werden

Art. 10 Einberufung

Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) innert der ersten 4 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres für die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- b) bis spätestens 30. November für die Abnahme des Voranschlags
- c) auf Beschluss der Geschäftsleitung
- d) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder

Die Einladung ist schriftlich durch den Geschäftsführer mindestens fünf Tage, im Falle von lit. a und b mindestens 20 Tage, vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände an die Delegierten zu richten.

Die Unterlagen der zur Behandlung kommenden Geschäfte sind den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs ²⁾ Mitgliedsgemeinden vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jeder Delegierte bzw. dessen Stellvertreter hat in der Versammlung eine Stimme.

Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 12 Regionalpläne

Der Erlass der Regionalpläne bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

Art. 13 Protokoll

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedsgemeinden innert 10 Tagen zugestellt wird.

B Geschäftsleitung

Art. 14 Bestand

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Geschäftsleitungsmitglieder sind nur Mitglieder aus den von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Delegierten wählbar. Nach Möglichkeit soll der regionale Vertreter der kantonalen VSGP Mitglied der Geschäftsleitung sein.

Art. 15 Aufgaben

Die Geschäftsleitung erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder durch Gesetz einem andern Organ übertragen sind.

Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der ihr durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufträge
- d) Erlass des Pflichtenheftes für den Geschäftsführer

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Geschäftsführer.

Art. 17 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung setzt zur Behandlung besonderer Sachfragen Arbeitsgruppen ein.

Die Arbeitsgruppen unterbreiten der Mitgliederversammlung periodisch Bericht und allenfalls Anträge.

Art. 18 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Vereinsorgane
- b) Mitwirkung in Arbeitsgruppen
- c) Führung des Sekretariats

Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 19 Vergütungen

Die Gemeinden, in deren Dienst Präsident, VSGP-Vertreter und Arbeitsgruppenpräsidenten stehen, und der Geschäftsführer werden angemessen entschädigt.

Mitglieder von Arbeitsgruppen, die nicht von den Gemeinden delegiert werden, beziehen ein Sitzungsgeld und Spesenvergütungen.

Die Entschädigungen werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt. Die Entschädigungen und Auslagen für Arbeitsgruppen werden projektbezogen finanziert.

C Kontrollstelle

Art. 20 Bestand, Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft alljährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung, welche bis 30. April durchzuführen ist, schriftlich Bericht und Antrag.

2)

IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen

Art. 21 Vereinshaushalt

Der Verein führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungsführung obliegt dem Geschäftsführer.

Art. 22 Kostenverteiler

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge der Mitgliedgemeinden bestritten, soweit sie nicht durch Subventionen des Bundes sowie des Kantons gedeckt werden.

Die für die Kostenverteilung massgebenden Bemessungskriterien werden in zwei Stufen eingeteilt:

- **Stufe 1:**

Die Grundlastenbeiträge (Aufwand für Sekretariat, Geschäftsführer, Geschäftsleitung, Mitgliederversammlung, Kontrollstelle usw.), die nach Massgabe der Einwohnerzahlen zu Beginn einer Amtsdauer festgesetzt werden.

3)

- **Stufe 2:**

Die übrigen Kosten für beschlossene Aufträge oder einzelne Module, die nur einzelne Mitgliedgemeinden betreffen, werden nach einem von Fall zu Fall zu vereinbarenden Kostenverteiler finanziert. Dabei werden die Interessenlage und die wirtschaftlichen Vorteilsprinzipien entsprechend berücksichtigt.

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 24 Jahresrechnung und Voranschlag

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Mitgliederversammlung bis spätestens 30. April zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag ist bis spätestens 30. November der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Regionaler Erholungsfonds**Art. 25 Zweck**

Zur Erleichterung der Finanzierung regionaler Erholungseinrichtungen wird ein regionaler Erholungsfonds geschaffen.

Art. 26 Finanzierung

Der regionale Erholungsfonds wird durch Beiträge der Mitgliedgemeinden von insgesamt jährlich Fr. 20'000.00 gespiesen. Die Höhe des Beitrages einer Gemeinde bemisst sich nach der Einwohnerzahl zu Beginn einer Amtsdauer.

Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag aller Mitgliedgemeinden zusammen je nach Stand des Fonds und / oder der hängigen Beitragsgesuche herabsetzen oder erhöhen.

Art. 27 Verwendung

Über die Verwendung der Mittel des Fonds beschliesst die Mitgliederversammlung.

Art. 28 Reglement

Die Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen sowie die Aufteilung der Beiträge auf die Mitgliedgemeinden werden in einem Reglement, das der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf, geregelt.

VI. Vereinsauflösung, Statutenrevision

Art. 29 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist dann in die Wege zu leiten, wenn drei oder mehr Mitgliedgemeinden dies verlangen.

Für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitgliedgemeinden erforderlich.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird nach dem für die Erhebung der Beiträge geltenden Schlüssel verteilt.

Art. 30 Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder, sofern sie sich auf den Zweck des Vereins (Art. 2), den Bestand, die Aufgaben und die Einberufung der Mitgliederversammlung (Art. 8, 9 und 10), auf den regionalen Erholungsfonds (Art. 25 - 28) und die Änderung der statutarischen Revisionsbestimmungen bezieht. Über die Revision der anderen Bestimmungen der Statuten kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

VII. Inkrafttreten

Art. 31

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden und des kantonalen Baudepartements in Kraft.

- - - - -

Von der Delegiertenversammlung der Regionalplanungsgruppe Linthgebiet einstimmig genehmigt am 22. Juni 2005.

Der Präsident

Der Geschäftsführer


sig. Markus Schwizer

sig. Hans-Peter Kobler

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 30. September 2005.

Mit Ermächtigung:

Amt für Raumentwicklung
Der Leiter

sig. Ueli Strauss

Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung der Region ZürichseeLinth genehmigt am 23. März 2018

Der Präsident

Der Geschäftsführer


Markus Schwizer


Peter Göldi

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt

Mit Ermächtigung:

**Amt für Raumentwicklung und
Geoinformation**
Der Leiter


Ueli Strauss

- 1) Statutenänderung 2013 aufgrund der Gemeindefusionen von Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel zu Eschenbach sowie Gommiswald, Ernetschwil und Rieden zu Gommiswald
- 2) Statutenänderung 2013 und 2018
- 3) Absätze 2 und 3 gestrichen, Statutenänderung 2013

